

7. VORGARTENFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN

§ 9 ABS. 1 NR. 15 UND 16 BBAUG.

8. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 9 ABS. 2 BBAUG.

a) BAUART MASSIV

b) MASSIVBAUTEILE MIT ROTEM BIS ROT -
BRAUNEM VORMAUERSTEIN MIT FUGENVERSTRICH

c) PUTZFLÄCHEN MIT HELLEM FARBANSTRICH

d) GEBÄUDE MIT ANGEGEBENER FIRSTRICHTUNG
ERHALTEN SATTELDACH BIS 35° NEIGUNG
SIE SIND MIT DUNKELN PFANNEN EINZUDECKEN
IN ABSTIMMUNG MIT DEM VORMAUERSTEIN

e) VORHANDENE GEBÄUDE BEHALTEN ROTE
PFANNENDECKUNG

f) KELLERGESCHOSSE DÜRFEN KEINE WOHNÄUME
ENTHALTEN

g) DACHGESCHOSSE DÜRFEN NUR UNTERGEORDNETE
BZW. ZUR HAUPTWOHNUNG GEHÖRIGE RÄUME
ENTHALTEN. FÜR DIE NEUBAUTEN SIND DACH-
ERKERAUSBAUTEN NICHT ZULÄSSIG

h) GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN AN DER STRASSE
NUR DURCH LEBENDE HECKE BIS 0,80 m HÖHE;
NIEDRIGER SCHUTZZAUN BIS 0,60 m BZW. MASSIVER
SOCKEL BIS 0,30 m HÖHE SIND STATTHAFT

i) GARAGEN ALS PUTZBAUTEN. MIT FLACHEM DACH;
PAPP- BZW. KUNSTSTOFFBELAG

